

Empfehlung

Titel: Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen – Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan

Ausschuss: Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung

Beschlussdatum: xx.xx.xxxx

**I. Empfehlung des Hauptausschusses
des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) vom xx.xx.xxxx
zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen –
Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan**

1. Einleitung
2. Berufliche Handlungsfähigkeit im Sinne von BBiG/HWO und das Kompetenzverständnis des DQR
3. Muster für Verordnungstext (Beruf ohne Spezialisierung)
Version Gestreckte Abschluss-/Gesellenprüfung
Version Zwischen- und Abschlussprüfung
4. Glossar

1. Einleitung

Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung hat am 15. März 2012 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die einen Vorschlag für die Struktur und Gestaltung einer kompetenzorientiert formulierten Ausbildungsordnung erarbeiten soll. Der Arbeitsauftrag dieser Arbeitsgruppe greift die Vereinbarungen zum Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) vom 31. Januar 2012 auf.

Der Gedanke der Kompetenzorientierung ist jedoch nicht neu. Vielmehr geht es darum, die bis auf wenige Ausnahmen bereits handlungsorientiert formulierten Ordnungsmittel weiter zu entwickeln. Basierend auf dem Kompetenzverständnis des DQR steht dabei die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Bildungsbereichen im Vordergrund. Die systematische und stringente Umsetzung der Lernergebnisorientierung ermöglicht es, künftig die Ordnungsmittel im dualen System stärker miteinander zu verzahnen.

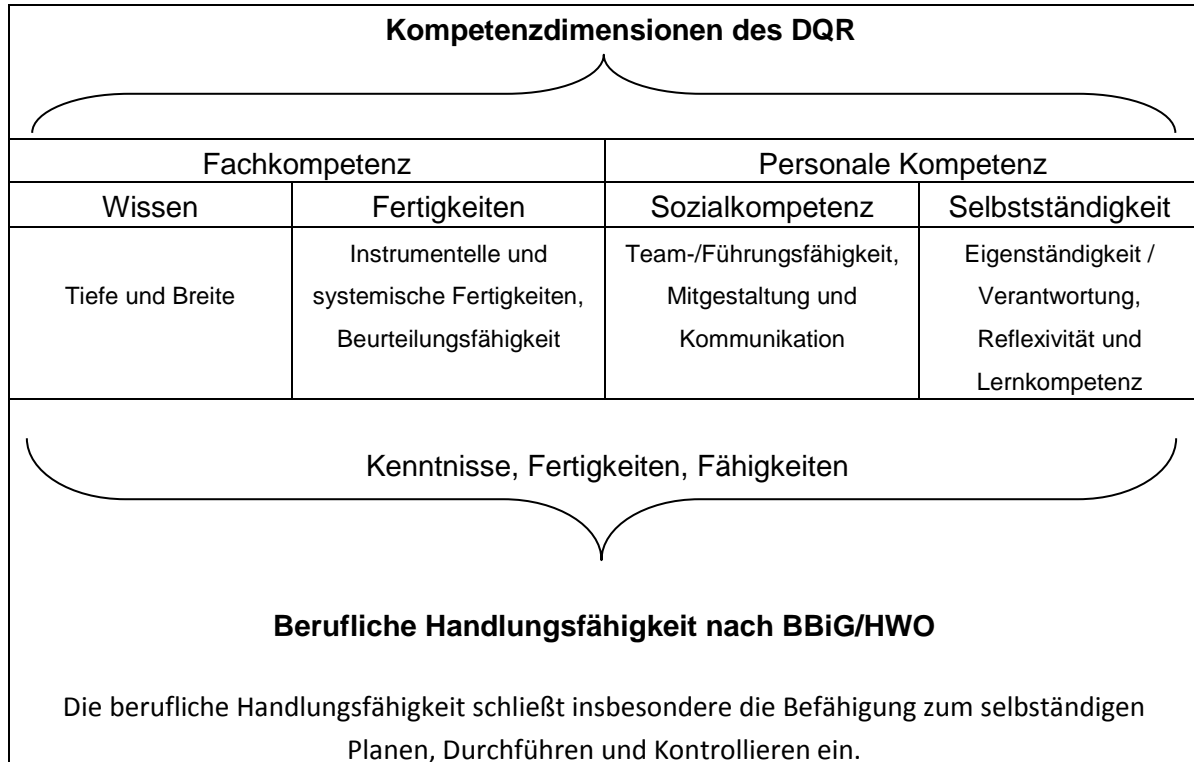
Die vorliegende Empfehlung stellt im ersten Teil das im DQR verwendete Kompetenzverständnis der im BBiG ausgewiesenen Definition von beruflicher Handlungsfähigkeit gleich. Im zweiten Teil wird ein Vorschlag zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen dargestellt, der im Wesentlichen das Ausbildungsberufsbild und den Ausbildungsrahmenplan betrifft.

2. Berufliche Handlungsfähigkeit im Sinne von BBiG/HWO und das Kompetenzverständnis des DQR

Der Hauptausschuss des BIBB misst im Zusammenhang mit der weiteren Umsetzung des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) der Stärkung der Kompetenzorientierung in den Ordnungsmitteln der beruflichen Bildung große Bedeutung zu.

Die Gestaltung stärker kompetenzorientiert formulierter Ausbildungsordnungen basiert auf dem Kompetenzverständnis, das dem Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) zu Grunde liegt: „Kompetenz bezeichnet im DQR die Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten zu nutzen und sich durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Kompetenz wird in diesem Sinne als umfassende Handlungskompetenz verstanden.“ Der DQR unterscheidet analytisch die zwei Kompetenzkategorien „Fachkompetenz“, unterteilt in „Wissen“ und „Fertigkeiten“, und „Personale Kompetenz“, unterteilt in „Sozialkompetenz“ und „Selbstständigkeit“. Methodenkompetenz wird als Querschnittskompetenz verstanden und findet deshalb in der DQR-Matrix nicht eigens Erwähnung.

Die „umfassende Handlungskompetenz“ des DQR entspricht dem Verständnis der beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne des §1 BBiG: „Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.“



Der Hauptausschuss des BIBB empfiehlt, diese Entsprechung künftig bei der Erstellung von Ordnungsmitteln zu berücksichtigen und so die vier Kompetenzdimensionen des DQR in die Ordnungsarbeit zu integrieren.

3. Muster für Verordnungstext (Beruf ohne Spezialisierung)

Verordnungstext

Verordnung über die Berufsausbildung zum .../zur ... vom tt.mm.jjjj

Auf Grund des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), von denen § ... [zuletzt]¹ durch (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie [ggf. Bundesministerium XY] im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf (Berufsbezeichnung m und w) wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf [Berufsbezeichnung m und w] wird nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe [Nummer], [Gewerbebezeichnung] der Anlage [A oder B] der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf [Berufsbezeichnung m/w] wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes und nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe [Nummer], [Gewerbebezeichnung], der Anlage [A oder B] der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert ... Jahre.

[§ 3

Struktur der Berufsausbildung]

[Die Berufsausbildung gliedert sich in gemeinsame Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und Differenzierungen in folgenden Fachrichtungen/Schwerpunkte/Wahlqualifikationen (...)]

Erläuterungen

für Ausbildungsordnungen nach BBiG § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) / HWO § 25 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095)

Differenzierungsmöglichkeiten

¹ Absätze, die in eckigen Klammern [] gefasst sind, kommen nur dann zum Einsatz, wenn das entsprechende Strukturmodell für den jeweiligen Beruf/die Berufe gewählt wurde.

Verordnungstext

1. ...

2. ...]

§ 4

Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan

(1) [Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage, fachliche Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offenen strukturierten beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig zu erfüllen

oder

[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage, fachliche Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig zu planen und zu bearbeiten

(2) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden **Arbeitsfeldern:** aktuell: Handlungsfelder

1. [Titel des Arbeitsfeldes]

2. [Titel des Arbeitsfeldes]

...

(3) Die in Absatz 2 genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden unter Berücksichtigung der im Ausbildungsrahmenplan unter Abschnitt B dargestellten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. zur Berufsausbildung, zum Arbeits- und Tarifrecht,
2. zum Aufbau und zur Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie
4. zum Umweltschutz

vermittelt.

§ 5

Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in Prüfungen nach den §§ [Nennung des § der Abschluss-/Gesellenprüfung Teil 1] und [Nennung des § der Abschluss-/Gesellenprüfung Teil 2] nachzuweisen.

(2) Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(3) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Erläuterungen

Berufsspezifische Zuordnung zur DQR-Deskriptorbeschreibung Niveau 3

Berufsspezifische Zuordnung zur DQR-Deskriptorbeschreibung Niveau 4

Überschriften der Arbeitsfelder

Mindestanforderungen der Standardberufsbildpositionen

Verordnungstext

(4) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

VERSION GESTRECKTE ABSCHLUSS-/GESELLENPRÜFUNG

§ 6

Abschluss-/Gesellenprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 der Abschluss-/Gesellenprüfung mit ... Prozent und Teil 2 der Abschluss-/Gesellenprüfung mit ... Prozent gewichtet.

§ 7

Teil 1 der Abschluss-/Gesellenprüfung

(1) Teil 1 der Abschluss-/Gesellenprüfung soll [vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres/...] stattfinden.

(2) Teil 1 der Abschluss-/Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das/die...Ausbildungs(halb)jahr(e) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Teil 1 der Abschluss-/Gesellenprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen

1. Prüfungsbereich 1 [Titel des Prüfungsbereiches]

2.

Prüfungsbereich 1: [Titel des Prüfungsbereiches]	
Bezug: Handlungsfelder ...	Prüfungsinstrument(e): ...
Kontextbeschreibung [Berufsbezeichnung m/w] ...	Zeitlicher Umfang der Prüfung: Die Prüfungszeit beträgt für (Prüfungsinstrument 1)... Minuten/Stunden

Erläuterungen

Kommentar: Die Paragraphen zur Zwischen- und Abschlussprüfung sollen aufgrund der Diskussionen in der dritten Sitzung der HA-AG mit Verweis auf die Überarbeitung der HA-Empfehlung 119 aus dem Strukturvorschlag gestrichen werden.

Verordnungstext

	und für (Prüfungsinstrument N) Minuten/Stunden.
Nachweis der beruflichen Handlungsfähigkeit: 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, a.) ... b.)... ...	

§ 8

Teil 2 der Abschluss-/Gesellenprüfung [in der Fachrichtung [Name]/...]

(1) Teil 2 der Abschluss-/Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage N aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Teil 2 der Abschluss-/Gesellenprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen

1. Prüfungsbereich ... [Titel des Prüfungsbereiches]
2. ...
3. ... sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(3)

Prüfungsbereich ...: [Titel des Prüfungsbereiches]	
Bezug: Handlungsfelder ... Kontextbeschreibung [Berufsbezeichnung m/w] ...	Prüfungsinstrumente: ... Zeitlicher Umfang der Prüfung: Die Prüfungszeit beträgt für (Prüfungsinstrument 1)... Minuten/Stunden und für (Prüfungsinstrument N) Minuten/Stunden.
Nachweis der beruflichen Handlungsfähigkeit: 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, a.) ... b.)... ...	

(...)

Prüfungsbereich ...: Wirtschafts- und Sozialkunde

Erläuterungen

Die Kontextbeschreibung enthält Hinweise auf typische Arbeitsgebiete, -tätigkeiten und Arbeitsmittel.

Die Gestaltung und Schneidung der Prüfungsbereiche erfolgt auf der Grundlage der berufsspezifischen Anforderungen im Rahmen des Neuordnungsverfahrens.

Verordnungstext

Erläuterungen

Bezug: Handlungsfelder ...	Prüfungsinstrument: ...
Kontextbeschreibung [Berufsbezeichnung m/w] ...	Zeitlicher Umfang der Prüfung: Die Prüfungszeit beträgt ... Minuten/Stunden.
Nachweis der beruflichen Handlungsfähigkeit: 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, a.) ... b.)... ...	

§ 9

Gewichtungs- und Bestehensregelungen

(1) Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

Prüfungsbereich 1: [Titel des Prüfungsbereiches] ... Prozent,

Prüfungsbereich 2: [Titel des Prüfungsbereiches] ... Prozent,

...

Prüfungsbereich ..: Wirtschafts- und Sozialkunde 10 Prozent.

(2) Die Abschluss-/Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. [im Ergebnis von [Titel eines Prüfungsbereiches von Teil 2] mit mindestens „ausreichend“,]
3. in mindestens ... der übrigen Prüfungsbereiche von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
4. im Ergebnis von Teil 2 der Abschluss-/Gesellenprüfung mit mindestens „ausreichend“ und
5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der in Teil 2 der Abschluss-/Gesellenprüfung mit schlechter als ausreichend bewerteten Prüfungsbereich, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Verordnungstext

[§ 10

Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, ...]

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung [Berufsbezeichnung m/w] vom ... außer Kraft.

VERSION ZWISCHEN-/ABSCHLUSSPRÜFUNG

§ 6

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll [vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres/...] stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das/die...Ausbildungs(halb)jahr(e) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Zwischenprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen

1. Prüfungsbereich 1 [Titel des Prüfungsbereiches]
2.

Prüfungsbereich 1: [Titel des Prüfungsbereiches]	
Bezug: Handlungsfelder ...	Prüfungsinstrumente: ...
Kontextbeschreibung [Berufsbezeichnung m/w] ...	Zeitlicher Umfang der Prüfung: Die Prüfungszeit beträgt für (Prüfungsinstrument 1)... Minuten/Stunden und für (Prüfungsinstrument N) Minuten/Stunden.
Nachweis der beruflichen Handlungsfähigkeit: 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, a.) ... b.)... ...	

Erläuterungen

Kommentar: Die Paragraphen zur Zwischen- und Abschlussprüfung sollen aufgrund der Diskussionen in der dritten Sitzung der HA-AG mit Verweis auf die Überarbeitung der HA-Empfehlung 119 aus dem Strukturvorschlag gestrichen werden.

§ 7

Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

(2) Der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen

1. Prüfungsbereich ... [Titel des Prüfungsbereiches]
2. ...
3. ... sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(3)

Prüfungsbereich ...: [Titel des Prüfungsbereiches]	
<p>Bezug: Handlungsfelder ...</p> <p>Kontextbeschreibung [Berufsbezeichnung m/w] ...</p>	<p>Prüfungsinstrumente: ...</p> <p>Zeitlicher Umfang der Prüfung: Die Prüfungszeit beträgt für (Prüfungsinstrument 1)... Minuten/Stunden und für (Prüfungsinstrument N) Minuten/Stunden.</p>
<p>Nachweis der beruflichen Handlungsfähigkeit: 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, a.) ... b.)... ...</p>	

(...)

Verordnungstext

Erläuterungen

Prüfungsbereich ...: Wirtschafts- und Sozialkunde	
Bezug: Handlungsfelder ...	Prüfungsinstrument: ...
Kontextbeschreibung [Berufsbezeichnung m/w] ...	Zeitlicher Umfang der Prüfung: Die Prüfungszeit beträgt ... Minuten/Stunden.
Nachweis der beruflichen Handlungsfähigkeit: 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, a.) ... b.)... ...	

§ 8 Gewichtungs- und Bestehensregelungen

(1) Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

Prüfungsbereich 1: [Titel des Prüfungsbereiches]	... Prozent,
Prüfungsbereich 2: [Titel des Prüfungsbereiches]	... Prozent,
...	
Prüfungsbereich ...: Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. [im Ergebnis von [Titel eines Prüfungsbereiches] mit mindestens „ausreichend“,]
3. in mindestens ... der übrigen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als ausreichend bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 9

Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, ...

Verordnungstext

Erläuterungen

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung [Berufsbezeichnung m/w] vom ... außer Kraft.

Anlage „Ausbildungsrahmenplan“

Abschnitt A

Lfd. Nr.	Arbeitsfeld	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit)	empfohlene Ausbildungszeit in Wochen oder Monaten/ Zeitliche Zuordnung
1	2	3	4
1	[Titel des Arbeitsfeldes]	[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage ... [Kompetenzbeschreibungen in Gliederungsform]	[... bis .../ vor/nach GGP/GAP Teil 1/ Ausbildungs- jahr]
2	[Titel des Arbeitsfeldes]	[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage ... [Kompetenzbeschreibungen in Gliederungsform]	[... bis .../ vor/nach GGP/GAP Teil 1/ Ausbildungs- jahr]
...

Berufsbezeichnung nur im Einleitungssatz verwenden

In den Arbeitsfeldern werden die zu erwerbenden Kompetenzen im Zusammenhang beschrieben. Dabei erfolgt eine Orientierung an der vollständigen Handlung. Die Darstellung im Arbeitsfeld erfolgt in einer gegliederten Form.

Ein Arbeitsfeld sollte in der Regel einen zeitlichen Umfang von mindestens drei und maximal sechs Monaten haben. Die Anzahl der Arbeitsfelder sollte je nach Ausbildungsdauer nicht weniger als acht und nicht mehr als zwölf betragen. Die Arbeitsfelder beinhalten alle vier Kompetenzdimensionen.

Lfd. Nr.	Arbeitsfeld	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit)	Umfang in Monaten/ Zeitliche Zuordnung
1	2	3	4
1	[Titel des Arbeitsfeldes]	[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage ... [Kompetenzbeschreibungen in Gliederungsform]	[... bis .../ vor/nach GGP/GAP Teil 1/ Ausbildungs- jahr]
2	[Titel des Arbeitsfeldes]	[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage ... [Kompetenzbeschreibungen in Gliederungsform]	[... bis .../ vor/nach GGP/GAP Teil 1/ Ausbildungs- jahr]
...

Abschnitt B

Einfügen der Standardberufsbildpositionen!

4. Glossar

Ein **Arbeitsbereich** ist ein Feld praktischer Anwendung von Kompetenzen, das durch eine charakteristische Anforderungsstruktur gekennzeichnet ist.

Arbeitsfelder sind Bündel von Kompetenzen, die in einem sinnvollen Zusammenhang vermittelt werden können und zeitlich drei bis sechs Monate umfassen. Jedes Arbeitsfeld orientiert sich an der vollständigen Handlung und beinhaltet alle vier Kompetenzdimensionen.

Berufliches **Tätigkeitsfeld** bezeichnet einen Arbeitsbereich, in dem Menschen ihrem Erwerb nachgehen.

Im DQR wird Kompetenz in den Dimensionen: Fachkompetenz und personale Kompetenz dargestellt. Methodenkompetenz wird als Querschnittskompetenz verstanden und findet deshalb in der DQR-Matrix nicht eigene Erwähnung.

Fachkompetenz umfasst Wissen und Fertigkeiten. Sie ist die Fähigkeit und Bereitschaft, Aufgaben- und Problemstellungen eigenständig, fachlich angemessen, methodengeleitet zu bearbeiten und das Ergebnis zu beurteilen.

Fertigkeiten bezeichnen die Fähigkeit, Wissen anzuwenden und Know-how einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen. Wie im Europäischen Qualifikationsrahmen werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten (logisches, intuitives und kreatives Denken) und als praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) beschrieben.

Kompetenz bezeichnet im DQR die Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten zu nutzen und sich durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Kompetenz wird in diesem Sinne als umfassende Handlungskompetenz verstanden.

Lernergebnisse bezeichnen das, was Lernende wissen, verstehen und in der Lage sind zu tun, nachdem sie einen Lernprozess abgeschlossen haben. Der DQR beschreibt zu Kompetenzen gebündelte Lernergebnisse.

Personale Kompetenz – auch Personale/Humankompetenz – umfasst Sozialkompetenz und Selbständigkeit. Sie bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, sich weiterzuentwickeln und das eigene Leben eigenständig und verantwortlich im jeweiligen sozialen, kulturellen bzw. beruflichen Kontext zu gestalten.

Selbständigkeit bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, eigenständig und verantwortlich zu handeln, eigenes und das Handeln anderer zu reflektieren und die eigene Handlungsfähigkeit weiterzuentwickeln.

Sozialkompetenz bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, zielorientiert mit anderen zusammenzuarbeiten, ihre Interessen und sozialen Situationen zu erfassen, sich mit ihnen

rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen sowie die Arbeits- und Lebenswelt mitzugestalten.

Der **Prüfungsbereich** sollte sich exemplarisch an einer berufstypischen Handlung orientieren. Mit der Summe der Prüfungsbereiche lassen sich die im Berufsprofil dargestellten Kompetenzen exemplarisch nachweisen. (Ableich HA-Empfehlung 119)

Der **Prüfungskontext** beschreibt typische Gebiete, Arbeitstätigkeiten und Arbeitsmittel.

Wissen bezeichnet die Gesamtheit der Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis in einem Lern- oder Arbeitsbereich als Ergebnis von Lernen und Verstehen. Der Begriff Wissen wird synonym zu „Kenntnisse“ verwendet.

V. Umsetzungsbeispiel „Werkzeugmechaniker/-in“

Nachfolgend wird der eingangs dargestellte Strukturvorschlag – sofern möglich – mit den Ergebnissen des kompetenzbasierten Strukturvorschlag für den Ausbildungsberuf „Werkzeugmechaniker/-in“ vom 12. Oktober 2011 gefüllt. Dabei werden aufgrund der gegenwärtigen Diskussionen in der HA-AG die Paragraphen zur gestreckten Abschlussprüfung zunächst nicht berücksichtigt. Sofern eine Darstellung der Ergebnisse im vorliegenden Strukturvorschlag nicht möglich ist, wird darauf gesondert hingewiesen.

1. Strukturvorschlag „Werkzeugmechaniker/-in“

Verordnungstext

Verordnung über die Berufsausbildung zum Werkzeugmechaniker/zur Werkzeugmechanikerin

Auf Grund des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), von denen § ... [zuletzt] durch (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie [ggf. Bundesministerium XY] im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufs

Der Ausbildungsberuf Werkzeugmechaniker und Werkzeugmechanikerin wird gemäß § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan

- (1) Werkzeugmechaniker und Werkzeugmechanikerinnen sind in der Lage, fachliche Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig zu planen und zu bearbeiten
- (2) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden **Arbeitsfeldern**:
 1. Aufträge entgegennehmen und deren Abwicklung vorbereiten
 2. Bauteile herstellen
 3. Bauteile zu Baugruppen fügen
 4. Erprobung
 5. Inbetriebnahme und Übergabe an den Kunden
 6. Instandhaltung
 7. Handeln im betrieblichen und gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang
- (3) Die in Absatz 2 genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden unter Berücksichtigung der im Ausbildungsrahmenplan unter Abschnitt B dargestellten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:
 5. zur Berufsausbildung, zum Arbeits- und Tarifrecht,
 6. zum Aufbau und zur Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 7. zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie
 8. zum Umweltschutzvermittelt.

Erläuterungen

*Berufsspezifische Zuordnung zur
DQR-Deskriptorbeschreibung
Niveau 4*

Überschriften der Arbeitsfelder

Verordnungstext

(4) Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 sind in mindestens einem der folgenden Einsatzgebiete anzuwenden und zu vertiefen:

1. Formentechnik,
2. Instrumententechnik,
3. Stanztechnik,
4. Vorrichtungstechnik.

Das Einsatzgebiet wird vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn in ihnen die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 vermittelt werden können.

§ 5

Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in Prüfungen nach den §§ [Nennung des § der Abschlussprüfung Teil 1] und [Nennung des § der Abschlussprüfung Teil 2] nachzuweisen.

(2) Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(3) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

(4) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

(...)

[§ 10

Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in dem Ausbildungsberuf Werkzeugmechaniker und Werkzeugmechanikerin bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren und noch keine Abschlussprüfung Teil 1 abgelegt wurde.]

§ 11

Erläuterungen

Die Paragraphen zur gestreckten Abschlussprüfung sind aufgrund der Diskussionen in der dritten Sitzung der HA-AG mit Verweis auf die Überarbeitung der HA-Empfehlung 119 aus dem Strukturvorschlag gestrichen worden.

Verordnungstext

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Erläuterungen

2. Anlage Ausbildungsrahmenplan im Ausbildungsberuf „Werkzeugmechaniker/-in“

Abschnitt A

Lfd. Nr.	Arbeitsfeld	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit)	empfohlene Ausbildungszeit in Monaten/ Zeitliche Zuordnung
1	2	3	4
1	Aufträge entgegennehmen und deren Abwicklung vorbereiten	<p>Werkzeugmechaniker und Werkzeugmechanikerinnen sind in der Lage, Art und Umfang von Aufträgen zu klären, deren Abwicklung zu planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abzusprechen.</p> <p>Sie können</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auftragsspezifische Besonderheiten feststellen und Vorgehensweise und Termine mit den Beteiligten absprechen; b) die für die Auftragsabwicklung erforderlichen Informationen, auch aus englischsprachigen Quellen und auch unter Verwendung von Mustern beschaffen; c) sich über aktuelle technische Entwicklungen, sicherheitsrelevante Vorgaben und ökonomische sowie ökologische Aspekte informieren, diese bei der Auftragsplanung bewerten und 	<p>3 bis 5</p> <p>(zeitliche Zuordnung bei diesem Beispiel nicht möglich)</p>

Erläuterungen

Berufsbezeichnung nur im Einleitungssatz verwenden (siehe Bezug zum Ausbildungsberufsbild).

Kompetenzen werden wie in Variante drei beschrieben. Darüber hinaus werden Anforderungen an Kompetenzbeschreibungen festgehalten

Ein Arbeitsfeld sollte in der Regel einen zeitlichen Umfang von mindestens drei und maximal sechs Monaten haben. Die Anzahl der Arbeitsfelder sollte je nach Ausbildungsdauer nicht weniger als acht und nicht mehr als zwölf betragen. Die Arbeitsfelder orientieren sich an der vollständigen Handlung und den vier Kompetenzdimensionen des DQR.

Erläuterungen

		<p>berücksichtigen;</p> <p>d) die geeigneten Fertigungsverfahren sowie die erforderlichen Prüfverfahren und Prüfmittel festlegen;</p> <p>e) Werkzeuge, Materialien, Betriebs- und Hilfsstoffe unter technologischen, wirtschaftlichen und umweltschutzrelevanten Vorgaben auswählen und diese termingerecht beschaffen. Dazu betriebsübliche Instrumente zur Auftragsabwicklung nutzen;</p> <p>f) auftragsbezogenen Unterlagen zusammenstellen, Änderungen vornehmen und diese in betriebsüblicher Form auch unter Verwendung von englischen Fachbegriffen kommunizieren;</p> <p>g) Besprechungen durchführen und auftretende Probleme lösen. Dabei die Interessen und kulturellen Eigenschaften der beteiligten Personen berücksichtigen;</p> <p>h) Qualifikationsdefizite feststellen, diese unter Nutzung unterschiedlicher Weiterbildungsmöglichkeiten und verschiedener Lerntechniken bedarfsgerecht ausgleichen.</p>	
2	Bauteile herstellen	<p>Werkzeugmechaniker und Werkzeugmechanikerinnen sind in der Lage, Bauteile aus unterschiedlichen Werkstoffen herzustellen und bei Bedarf deren Stoffeigenschaften zu ändern. Dazu setzen sie</p>	<p>12 bis 16</p> <p>(zeitliche Zuordnung bei</p>